

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.10.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises vom 06.07.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin den Kreistag ein.

Artikel 2

§ 12a Absatz 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) In die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 S. 3 KrO NRW). In der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündlich Fragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Kreises beziehen. Zur besseren Vorbereitung einer Frage muss der fragende Einwohner/die fragende Einwohnerin die Frage bis 24.00 Uhr am Vortag des Sitzungstages im Voraus schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg oder per E-Mail an landrat@rhein-sieg-kreis.de einreichen. Fragen können auch telefonisch während der Dienstzeit an das Kreistagsbüro unter den Rufnummern 02241/13-2964,2965 oder 3001 eingereicht werden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat. Bei Nichtzuständigkeit erhält der Fragende/die Fragende eine entsprechende Mitteilung. Jeder Fragesteller/Fragestellerin kann in einer Fragestunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Der/die Fragende ist berechtigt höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache über die Fragen ist unzulässig. Die Gesamtdauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten zu beschränken.

(3) Die Beantwortung soll mündlich durch den Landrat erfolgen. Eine Unterstützung durch Bedienstete des Kreises ist dabei zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin nach Ermessen des Landrates auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechen,

- b) die begehrte Auskunft dem fragenden Einwohner/der fragenden Einwohnerin innerhalb der letzten 12 Monate erteilt wurde,
- c) die Frage einen strafrechtlichen Inhalt hat, der Inhalt der Frage ehrverletzend ist, die Frage offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder die Beantwortung der Frage gegen geltendes Recht verstoßen würde,
- d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,
- e) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,
- f) sie schutzwürdige Interessen Dritter berühren,
- g) das Thema bereits als Tagesordnungspunkt in der Sitzung behandelt wird.

Über die Zurückweisung der Anfrage entscheidet der Landrat.

Artikel 3

§ 19 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Rhein-Sieg-Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.

Artikel 4

§ 28 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) § 12a findet auf die Sitzungen der Fachausschüsse keine Anwendung. Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse findet, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung, ausgenommen § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Artikel 5

§ 32 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 17. Oktober 1994 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 19.06.2006 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1) ist am 20.06.2006 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 07.07.2017 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.09.2018 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 28.09.2018 in Kraft getreten.